

Friedhofsordnung.

des Friedhofs

der Evang.Luth. Kirchenstiftung

Merkendorf

Landkreis Ansbach

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

1. Der Friedhof in Merkendorf /Mfr. steht im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchenstiftung Merkendorf.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben. Im übrigen können Auswärtige Grab und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet:
 - a) in den Monaten April bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) in den Monaten November bis März von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehrriech außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art -Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen -, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof- ausgenommen Blindenhunde-

§ 4

Veranstaltung von Trauerfeiern

1. Bei evang.luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen auf dem Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
6. Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige

Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
9. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6

Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher, bei dem zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach werden Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand. Eine Reservierung nicht belegter Grabstellen ohne Nachkauf ist nicht möglich.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechts

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten auf Wunsch ein Grabbrief ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11

Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 1. 1,80 m für Erwachsene,
 2. 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren,
 3. 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren,
 4. 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren.
2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 12

Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
Einzelgräber im Reihengrab:
Länge 1,90 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m
ansonsten:
angepasst an vorhandene Familien-Grabreihen (vorherige Absprache mit Pfarramt)
Doppel/Familiengräber: Länge 2,00 m, Breite 1,80 m, Abstand 30 cm
2. Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von 0,60 m Breite und 0,90 m Länge vorzusehen.,

§ 13

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	20 Jahre
für Totgeburten	20 Jahre
für Aschen	15 Jahre

§ 14
Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sogenannten Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Abs. 2).
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 2 und 3).

§ 15
Umbettung

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16
Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17
Einteilung, der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber,
2. als Wahlgräber (Familiengräber),
3. als Urnengräber / Gräber f. Kinder u. Totgeburten

1. Reihengräber

§ 18
Nutzungsrecht

1. Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
2. Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) überlassen.

§ 19
Wiederbelegung der Reihenfelder

Die Wiederbelegung von Reihenfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekannt gegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über.

2. Wahlgräber

§ 20
Nutzungsrechte

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
2. Für Wahlgräber gelten die in § 12 festgelegten Grabmaße entsprechend.
3. In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
4. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten

Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

5. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
6. Wird zum Ableben der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
7. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

8. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
9. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird

§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechts

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Das Grabmahl ist vollständig zu räumen. Kommt der Grabbesitzer einer Aufforderung zur Räumung nicht nach, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabanlage. Die Kosten hierfür hat der frühere Besitzer zu tragen.
3. Nach Belegung von 20 Jahren kann in begrenzten Ausnahmefällen die Wahlgrabstätte vorzeitig aufgelassen werden. Darüber entscheidet auf Antrag der Kirchenvorstand. Für die Restruhezeit ist eine erhöhte Friedhofgebühr von jährlich 20,- Euro zu entrichten.

§ 23 Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24 Rückerwerb

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

3. Urnengräber

§ 25 Belegung

1. In Urnen und Reihengräbern, wie auch in Wahlgräbern, können je Grabbreite bis zu zwei Urnen gleichzeitig beigesetzt werden. (im Familiengrab also 4 Urnen)
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.
4. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben. (Friedhofgebührenordnung § 1)

§ 26 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

4. Urnenrasengräber

§ 27 Belegung u. Nutzungsrechte

- (1) Urnenrasengräber sind Urnengräber, die als Einzelgrab vergeben werden. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen.
- (2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Auf die Urnenrasengräber wird eine Platte aufgelegt, die Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen und i. d. Regel ein Kreuz enthält. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten dem Gelände angepasst und mit Rasen angesät. Die Rasenflächen werden vom Friedhofsträger gepflegt.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Grabschmuck darf nicht abgelegt werden.
- (6) In besonderen Ausnahmefällen (Beisetzung von Ehegatten) kann die Grabstätte mit 2 Urnen belegt werden. Die Nutzungszeit verlängert sich dann um die Ruhezeit der 2. Urne. Die Abdeckplatte muss ergänzt oder evtl. erneuert werden. Die Kosten trägt der Grabbesitzer.

V. Friedhofskapelle und Leichenhaus

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

Bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche ist für die kirchliche Feier in der Regel die Kirche bestimmt. Die Friedhofskapelle ist für die Abhaltung einer solchen Feier zu klein. Der herkömmliche Gottesdienst zum Tag Johannes des Täufers (24. Juni) findet jedoch in der Kapelle statt und wird zweckmäßig als Gedächtnisgottesdienst an die Verstorbenen der evangelischen Kirchengemeinde durchgeführt.

§ 29

Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.
2. Das Öffnen und Schließen des Leichenhauses sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30

Grabmal und Bepflanzungsordnung

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
3. Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung von 10,- Euro zu erwerben.

§ 31

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im voraus zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung ist aufsichtlich genehmigt und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Merkendorf, den 16. Mai 1969

Der Kirchenvorstand: Lechner

ergänzt am 06.06.2016

Der Kirchenvorstand: Meyer, Pfr

Friedhofsgebührenordnung

(Anlage zur Friedhofsordnung des Friedhofs der

§ 1

1. **Gebühren für die Grabstätten:**

a) Reihengräber	300,-- €
b) Wahlgräber	
1. Einzelgräber	300,-- €
2. Familiengräber	600,-- €
c) Urnengräber u. Gräber f. Kinder/Totgeburten	300,-- €
d) Urnenrasengräber	450,-- €
e) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem belegten Grab vor Ablauf der Ruhezeit	150,-- € zzgl Nachkauf
f) Gebühr für Doppeltiefe in Wahlgräbern	150,-- €

2. Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern (Einzel oder Familiengräber) um eine weitere Nutzungszeit von 25 Jahren entspricht der Gebühr unter 1b

3. Von Personen, die nicht zur Kirchengemeinde gehören und sonst kein Anrecht auf Belegung eines Grabes haben, wird zu den Grabgebühren ein Zuschlag von 50 Prozent erhoben.

4. Für jede Grabstätte ist eine jährliche Friedhofsgebühr zu entrichten.

 für Familiengräber: 15,-- €

 für Einzel-Reihen-Kinder-Urnengräber 10,-- €

Bei genehmigter Auflassung vor Ende der vereinbarten Nutzungszeit wird für jedes Jahr der vorzeitigen Auflassung eine erhöhte Friedhofgebühr in Höhe von 20,-- Euro erhoben.

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Im Bedürftigkeitsfall können sie auf Antrag ermäßigt werden.

5. Erwerb der Grabmal- u. Bepflanzungsordnung durch Gewerbetreibende: 10,-- €

§ 2

Die Gebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merkendorf, den 16. Mai 1969

Der Kirchenvorstand: Lechner

ergänzt am 06.06.2016

Der Kirchenvorstand: Meyer, Pfr.

Ergänzender Hinweis zu § 12

Das Auffüllen der offenen Grabfläche mit Schotter oder Kies ist untersagt. Gegen die Verwendung von Steinen zur Grab-Gestaltung in geringen Mengen bestehen keine Einwände.

Anlage zur Friedhofsordnung des Friedhofs in Merkendorf

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

I.

Grabmale

1. Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen und des Grabnutzungsberechtigten bzw. dessen Auftraggebers enthalten. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die vorgesehenen Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

§ 2

1. Das Gesuch um die Erlaubnis zur Aufstellung muss rechtzeitig, nämlich vor der Auftragserteilung an die Lieferfirma, eingereicht werden.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
Den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten, ist verboten.

§ 3

1. Das Grabmal muß in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Es muß den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
2. Die Grabbesitzern werden darauf hingewiesen, dass der Grabstein nicht aus Kinderarbeit stammen darf.

§ 4

1. Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Natursteine, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
2. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sollen im allgemeinen vermieden werden. Matt geschliffene farbige Steine verdienen unter den Hartsteinen den Vorzug. Kunststein ist unerwünscht und nur in einwandfreier Herstellung zulässig. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe verwendet werden, so muss auch deren Zusammenstellung vom Kirchenvorstand ausdrücklich genehmigt sein. Dies gilt auch für Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik. Schablonenhafte Dutzendware ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Das Abdecken der Gräber, auch der Urnengräber, mittels Steinplatten ist bis maximal 50% der Grabfläche gestattet.

§ 5

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder

aus Porzellan oder unter Glas sowie Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6

1. Die Grabsteine an Reihen- und Familiengräbern sind stehend aufrecht zu errichten. Gräber ohne stehende Grabsteine sind unzulässig.
2. Die Grabmale aus Stein oder Holz sollen innerhalb der Grabfelder, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns, im allgemeinen nicht höher als 1,40 m sein. Sollen auf Grabmalen figürliche Aufsätze angebracht werden, so kann der Kirchenvorstand die damit notwendige Überschreitung des vorgeschriebenen Höhenmaßes ausnahmsweise zulassen. Durch solche Aufsätze darf jedoch das Grabmal keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Reihengräbern sollen eine Höhe von 140 cm nicht unterschreiten.
3. Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen sich bezüglich ihrer Höhe in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
4. Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabmal aufgestellt werden.
5. Für Grabmale und Grabeinfassungen bei Urnengräbern (Größe s.o.) im Urnenfeld sind flach abgeschrägte Grabsteine vorzusehen mit einem Neigungswinkel von ca. 45 Grad.
6. Urnengräber im Grabfeld für naturnahe Bestattung müssen mit der vorgegebenen Steinplatte abgedeckt werden. Blumen- oder sonstiger Schmuck ist nicht zugelassen
7. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 7

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. An den Grabmalen etwas anzubringen, was zu christlichen Anschauungen im Widerspruch steht, ist verboten.
2. Die Inschrift soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein. Glas, Druck und Sandgebläseinschriften sind nicht zulässig.

§ 8

1. Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Aus Sicherheitsgründen erhalten alle Grabmale über 1 m Höhe zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe. Bei Grabmalen unter 1 m genügt eine Fundamentplatte.

3. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement, beizumischen. Die Herstellung der Fundamente aus alten, schlechten Grabsteinen ist verboten.
4. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabmals im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
5. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.
6. Bei Errichtung und Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.

§ 9

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen ein-monatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

§ 10

1. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhe oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere

Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 11

1. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 40 cm sein. Verdorrte Kränze sind durch den Grabbesitzer selbst zu entsorgen.
2. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe oder Nutzungszeit instand zu halten. Nach spätestens 24 Monaten muss die Grabstelle mit einer Steinfassung und Grabstein versehen werden.
Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

§ 12

1. Die Gräber sind mit einheimischen niedrigen Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber nicht stören. Die Anpflanzung von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nicht höher als 1,00 m werden. Bereits bestehende Bäume sowie Sträucher mit über 1,00 m Höhe müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Familienbegräbnisplätze sind -außer mit Blumen- nur mit niedrigen Gehölzen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber nicht stören.
3. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.

§ 13

1. Dauer-Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen oder Holz sind verboten.
2. Bei Familiengrabstätten ist eine Einfassung mit Efeu oder Immergrün wünschenswert. Diese muss jedoch so gehalten sein, dass sie den die Grabstätte umgebenden Zwischenraum oder Weg nicht überwuchert.

§ 14

1. Verwelkte Blumen und Gewächse sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen u. dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss, usw. sind unwürdig und daher verboten.

§ 15

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen und Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

III. Schlußbestimmungen

§ 16

1. Der Kirchenvorstand kann für die Gestaltung der Grabmale und Anlagen besondere Anweisungen geben und von den vorstehenden Bestimmungen ausnahmsweise Abweichungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
2. Lässt der Kirchenvorstand von den vorstehenden Bestimmungen in Einzelfällen Abweichungen zu, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 17

Diese Grabmal und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung für den Friedhof in Merkendorf und ist für alle, die auf dem genannten Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Merkendorf, den 16. Mai 1969

ergänzt am 06.06.2016

Der Kirchenvorstand: Lechner

Der Kirchenvorstand: Meyer, Pfr.

